

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 93/09 R

S 63 AS 31367/09 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg,
Rudi-Dutschke-Straße 3, 10969 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom
24. November 2009 - S 63 AS 31367/09 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt E beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat Untätigkeitsklage gegen den Beklagten, mit der er die Bescheidung eines Antrages auf Erteilung der Zusicherung für eine neue Unterkunft begehrt, erhoben. Seinen gleichzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) hat das Sozialgericht Berlin (SG) mit Beschluss vom 24. November 2009 zurückgewiesen. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist beim Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 14 AS 2033/09 B PKH anhängig.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 14. Dezember 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben "Sprungrevision" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt E beantragt.
- 3 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Es ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des SG findet nach § 172 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beschwerde an das LSG statt. Die Sprungrevision steht den Beteiligten gegen Endentscheidungen des SG nur dann zu, wenn sie vom SG zugelassen worden ist und der Gegner der Zulassung und der Einlegung zugestimmt hat.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

